

## **1 Allgemeines**

### **Art. 1. Name**

Unter dem Namen «Bastli» besteht eine Kommission gemäss der AMIV-Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AMIV-Statuten massgebend.

### **Art. 2. Zweck**

Der Bastli ist das Elektroniklabor des AMIV. Er stellt

- a) eine mechanische sowie elektronische Werkstatt,
- b) eine Einkaufsmöglichkeit für neue Bauelemente zum Selbstkostenpreis,
- c) ein grosses Lager an frei verfügbaren Gratisteilen sowie
- d) eine grosse Menge praktischer Erfahrung, um bei Problemen individueller Projekten Hilfestellung bieten zu können

zur Verfügung.

Dieses Angebot gilt allen Personen der ETH sowie der Universität Zürich, jedoch lediglich für private Projekte ohne kommerziellen Hintergrund. Explizit ist es nicht die Aufgabe des Bastli, Infrastruktur für institutionelle Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## **2 Mitglieder und Vorstand**

### **Art. 3. Mitgliedschaft**

Mitglied der Kommission kann jede interessierte Person werden. Ein Ausschluss von Personen kann nur auf Basis der AMIV-Statuten stattfinden.

### **Art. 4. Kommissionsvorstand**

Der Vorstand der Kommission als entscheidendes Organ wird jeweils von der AMIV Generalversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus mindestens

- a) Präsident
- b) Finanzverantwortlicher

Der weitere Vorstand der Kommission konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann der AMIV-Vorstand unabhängig vom Turnus der AMIV Generalversammlungen Vorstandsmitglieder der Kommission wählen.

### **Art. 5. Pflichten des Vorstands**

Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet sie. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen. Der Präsident ist verantwortlich dem Vorstand des AMIV Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten. Auf Wunsch kann er dies delegieren. Der Präsident meldet dem Vorstand des AMIV Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands umgehend. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt. Der Präsident ist für die fristgerechte Einreichung eines Budgets beim AMIV-Vorstand und für die zweck- und reglementkonforme Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Zwecke.

#### **Art. 6. Beschlussfindung**

Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des AMIV zuzustellen.

### **3 Finanzen und Zeichnungsberechtigung**

#### **Art. 7. Finanzierung**

Die Kommission finanziert sich über ihr von der AMIV Generalversammlung zugeteilte Mittel. Es fällt in die Verantwortung vom AMIV Bastli zusätzliche Drittmittel zu erwerben. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinne der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

#### **Art. 8. Rechnungsführung**

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Die Vorgaben der AMIV Statuten und deren Anhänge sind anzuwenden. Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches Vermögen der Kommission an den AMIV über. Die Kommissionsmitglieder haben bei der Auflösung ein Vorkaufsrecht.

#### **Art. 9. Zeichnungsberechtigung**

Es gelten die Vorgaben der Statuten des AMIV und des Finanzreglements des AMIV.

### **4 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10. Zusammenarbeit**

Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem AMIV Vorstand und anderen AMIV Kommissionen.

#### **Art. 11. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde vom Bastli am 29. November 2017 dem AMIV vorgelegt. Die Genehmigung durch die Generalversammlung des AMIV steht aus.